

# Meine Pensionskasse 2012



GASTROSOCIAL

# GastroSocial – Ihre Pensionskasse

Der Betrieb, in dem Sie arbeiten, ist bei der Gastro-Social Pensionskasse versichert.

Sie deckt die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ab. Für die Gastronomie und Hotellerie gilt zusätzlich der Landes-Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe (L-GAV).

Nebst der eidgenössischen AHV/IV (1. Säule) ist die Pensionskasse (2. Säule) eine obligatorische Sozialversicherung in der Schweiz. Sie ergänzt die Leistungen der AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) und der IV (Invalidenversicherung). Alle Arbeitgebenden müssen sich einer Pensionskasse anschliessen.

# Weshalb eine Pensionskasse?

Die Pensionskasse erbringt folgende Leistungen:

- Altersrenten oder Kapital bei Pensionierung
- Renten oder Kapital bei Tod
- Renten bei Invalidität
- Kapitalauszahlung für Wohneigentum
- Kapitalauszahlung bei Selbstständigkeit
- Kapitalauszahlung bei definitiver Ausreise aus der Schweiz
- Kapitalübertrag an die neue Pensionskasse bei Stellenwechsel

GastroSocial ist nicht gewinnorientiert. Die Pensionskassenbeiträge, die Sie und Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin jeden Monat bei uns einzahlen, werden in bestmögliche Leistungen umgesetzt.

# Die Vorsorgepläne

Die GastroSocial Pensionskasse bietet folgende Vorsorgelösungen an:

- Uno** für dem L-GAV unterstellte Arbeitnehmende
- Scala** für dem L-GAV nicht unterstellte Arbeitnehmende

Arbeitgebende können für ihre Arbeitnehmenden zwischen der Basisvorsorge und verschiedenen Zusatzversicherungen wählen:

Grundversicherung	<b>Basis</b>	deckt die gesetzlichen Vorschriften nach BVG ab
Zusatzversicherungen	<b>Top</b>	versichert höhere Löhne
	<b>Plus</b>	versichert höhere Löhne und höhere Leistungen
	<b>Integral</b>	versichert den vollen AHV-Bruttolohn ohne Koordinationsabzug

In dieser Broschüre werden nur die Leistungen der Basisvorsorge vorgestellt.

Grundlage für alle Angaben ist das Reglement der GastroSocial Pensionskasse.

# Wann ist man versichert?

Wenn Sie einen Bruttolohn von CHF 20'880.– oder mehr pro Jahr beziehen, muss Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin Sie für die 2. Säule versichern.

Ab 1. Januar nach dem 17. Geburtstag sind Sie für die Folgen von Tod und Invalidität versichert. Ab 1. Januar nach dem 24. Geburtstag beginnt zusätzlich die Vorsorge für das Alter.

Selbstständigerwerbende können sich bei der Gastro-Social Pensionskasse freiwillig in der Vorsorgelösung **Scala** versichern.

# Der versicherte Lohn

In der beruflichen Vorsorge wird der koordinierte Lohn (versicherter Lohn) wie folgt berechnet:

Berechnungsbeispiele (in CHF)			
	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3
Monatlicher Bruttolohn	2'150	4'130	7'400
Koordinationsabzug	- 2'030	- 2'030	- 2'030
Ergebnis	120	2'100	5'370
Koord. (versicherter) Lohn	290	2'100	4'930

Ein Ergebnis unter CHF 290.– muss auf CHF 290.– (= minimal versicherter Lohn) aufgerundet werden. Liegt das Ergebnis über CHF 4'930.–, muss es auf CHF 4'930.– (= maximal versicherter Lohn) abgerundet werden.

Die Höhe des Koordinationsabzugs wird vom Bundesrat bestimmt und in der Regel alle zwei Jahre neu festgelegt.

# Die Beiträge

Sie bezahlen die Beiträge für die Pensionskasse in Prozent des koordinierten (versicherten) Lohns. Die Arbeitgeber ziehen den Betrag monatlich vom Lohn ab und zahlen ebenfalls den gleichen Beitrag bei der Pensionskasse ein.

<b>Beiträge</b> (je Arbeitgebende und Arbeitnehmende, in % des koord. Lohns)		
Alter	<i>Uno</i>	<i>Scala</i>
	Für dem L-GAV unterstellte Arbeitnehmende	Für dem L-GAV nicht unterstellte Arbeitnehmende
18 – 24	0.5 %	0.7 %
25 – 34	7.0 %	5.3 %
35 – 44	7.0 %	6.8 %
45 – 54	7.0 %	9.3 %
55 – 64/65	7.0 %	10.8 %

# Die Beiträge

Mit den Beiträgen finanziert die Pensionskasse:

- Altersgutschriften
- Renten an hinterbliebene Partner
- Waisenrenten
- Invalidenrenten
- Invaliden-Kinderrenten
- Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind bei der GastroSocial Pensionskasse sehr tief und im Beitragssatz inbegriffen. Sie decken den Aufwand für die Administration und die professionelle Vermögensanlage ab.

# Ihr Alterskonto

Für jede versicherte Person wird am 1. Januar nach dem 24. Geburtstag ein individuelles Alterskonto eröffnet.

Ihr Sparguthaben (Altersguthaben) setzt sich wie folgt zusammen:

- Guthaben aus während früheren Arbeitsverhältnissen einbezahlten Pensionskassenbeiträgen
- Freiwillige Einzahlungen (Einkäufe)
- Altersgutschriften
- Zinsen

Das Altersguthaben wird mit Altersgutschriften aufgebaut und verzinst. Die Altersgutschriften werden mit zunehmendem Alter höher.

Altersgutschriften (in % des koordinierten Lohns)				
	7%	10%	15%	18%
Alter Männer	25–34	35–44	45–54	55–65
Alter Frauen	25–34	35–44	45–54	55–64



# Wann werden Sie pensioniert?

Den gesetzlichen Anspruch auf Altersleistungen erreichen Sie

- als Mann am ersten Tag des Folgemonats nach dem 65. Geburtstag.
- als Frau am ersten Tag des Folgemonats nach dem 64. Geburtstag.

Eine vorzeitige Pensionierung ist

- als Mann frühestens mit 60 Jahren
- als Frau frühestens mit 59 Jahren möglich.

Eine freiwillige Weiterversicherung bei Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus ist bis längstens zum 70. Altersjahr möglich.

Bei Erreichen des Pensionierungsalters können Sie wählen zwischen:

- Lebenslanger Altersrente
- Alterskapital (muss 6 Monate vor der Pensionierung schriftlich angemeldet werden)
- Einer Kombination von beidem



# Die Leistungen im Alter

Bei der Pensionierung können Sie das Pensionskassenguthaben als Kapital, als lebenslange Rente oder als Kombination von beidem beziehen. Die Altersrente wird in Prozent (Umwandlungssatz) Ihres Altersguthabens berechnet. Bei ordentlicher Pensionierung gelten folgende Umwandlungssätze:

% - Sätze für BVG-Anteil (obligatorischer Teil)		
	Männer	Frauen
2012	6.90%	6.85%

% - Sätze für überobligatorischen Teil		
	Männer	Frauen
2012	6.50%	6.50%

Berechnungsbeispiel* (in CHF)		
Altersguthaben	Umwandlungssatz	Jährliche Altersrente
<b>250'000.- BVG-Teil</b>	x 6.90%	<b>= 17'250.-</b>
<b>50'000.- überobligatorischer Teil</b>	x 6.50%	<b>= 3'250.-</b>
<b>Total 300'000.-</b>		<b>Total 20'500.-</b>

\* Mann, 65 Jahre

# Die Leistungen bei Invalidität und bei Tod

Bei Invalidität sind folgende Leistungen versichert:

Invalidenrente	40% des koordinierten Lohns
Invaliden-Kinderrente	10% des koordinierten Lohns

Die Invaliden-Kinderrente wird für Kinder bis zum 20. Geburtstag ausbezahlt, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Geburtstag.

Bei Tod sind folgende Leistungen versichert:

Rente an hinterbliebene Partner	25% des koordinierten Lohns
Waisenrente	10% des koordinierten Lohns

Der hinterbliebene Partner\* einer versicherten Person hat Anspruch auf eine Partnerrente oder eine Abfindung. Die Waisenrente wird für Kinder bis zum 20. Geburtstag ausbezahlt, für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Geburtstag.

\* Ehepartner, eingetragener Partner oder schriftlich gemeldeter Konkubinatspartner

## Kapitalvorbezug beim Kauf eines Eigenheims

Das Gesetz fördert den Kauf von Wohneigentum. Sie können Ihr Pensionskassenguthaben für den Erwerb eines Eigenheims (Wohnung oder Haus) vorbeziehen. Jede versicherte Person, die mindestens CHF 20'000.– auf ihrem Alterskonto hat, darf einen Betrag bis zur Höhe ihres Pensionskassenguthabens für selbst genutztes Wohneigentum vorbeziehen oder verpfänden. Ab dem 50. Geburtstag ist die Höhe des Betrags beschränkt.

Durch den Vorbezug Ihres Pensionskassenguthabens stehen Ihnen weniger Altersguthaben und dadurch weniger Leistungen bei der Pensionierung zu. Der Vorbezug bewirkt zudem eine Einbusse bei den Todesfallleistungen. Wir empfehlen, die Lücke bei den Leistungen nachzuversichern.

Ein Vorbezug hat steuerliche Folgen: Der Betrag muss sofort versteuert und die Steuer aus eigenen Mitteln bezahlt werden.

## Freiwillige Einkäufe

Beitragslücken auf dem Alterskonto können durch freiwillige Einzahlungen geschlossen werden. Gründe für fehlende Beiträge können sein:

- längere Arbeitspause (Weiterbildung, Urlaub)
- Selbstständigkeit
- Vorsorgelücke nach einer Scheidung
- höheres Lohnniveau

Einkäufe können in der Regel steuerlich abgezogen werden. Sie sind bis zum Pensionierungsalter möglich und dürfen während drei Jahren nach der Einzahlung nicht in Form von Kapital bezogen werden. Vorbezüge für Wohneigentum müssen vorgängig vollständig zurückbezahlt werden.

# Überweisung oder Auszahlung Ihres Sparguthabens

Bei einem Wechsel der Arbeitsstelle müssen Sie Ihr Sparguthaben (Freizügigkeitsleistung) an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers bzw. der neuen Arbeitgeberin überweisen lassen.

Wenn Sie sich selbstständig machen oder die Schweiz endgültig verlassen, können Sie sich Ihr Sparguthaben auszahlen lassen.

Für die Ausreise aus der Schweiz, gilt folgende Einschränkung: Wenn Sie sich in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA niederlassen und dort der Versicherungspflicht für die Folgen von Alter, Tod und Invalidität unterstehen, kann nur das überobligatorische Sparguthaben ausbezahlt werden.





Melanie Baumgartner, Café-Hotel Appenzell, Appenzell (AI)

## Soziale Partnerschaft

Die GastroSocial Pensionskasse pflegt die soziale Partnerschaft. Ihre Mitbestimmung ist uns wichtig, und wir nehmen Ihre Bedürfnisse ernst. Deshalb vertreten Delegierte der «Hotel & Gastro Union» im Stiftungsrat unsere versicherten Arbeitnehmenden.



# Informationen

Ausführliche Informationen zu Ihrer Pensionskasse finden Sie in unserem Reglement oder auf der Website. Unterlagen können Sie auch bei uns bestellen.

GastroSocial Pensionskasse  
Postfach  
5001 Aarau

[www.gastrosocial.ch](http://www.gastrosocial.ch)  
[info@gastrosocial.ch](mailto:info@gastrosocial.ch)  
Telefon 062 837 71 71

Institution GastroSuisse

**GastroSocial**  
Postfach  
5001 Aarau

T 062 837 71 71  
F 062 837 72 97  
info@gastrosocial.ch  
www.gastrosocial.ch